



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 23. September 2007



## Wir stimmen ab über

- die Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule
- die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen»

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

---

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

## Erläuterungen

---

Erläuterungen betreffend Änderung des Schulgesetzes	6
Erläuterungen zur Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen»	12

## Grossratsbeschlüsse

---

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Schulgesetzes	16
Grossratsbeschluss betreffend Volksinitiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)»	22

## Initiativtext

---

Text der Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)»	23
--	----

## Stimmabgabe

---

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	25
--	----

## Öffnungszeiten der Wahllokale

---

Basel	26
Riehen und Bettingen	27

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

---

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	28
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 23. September 2007 können Sie über zwei kantonale Vorlagen abstimmen:

### **Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule**

Die Übernahme eines Teils der Verantwortung für die Primarschule inkl. Tagesschule und Förderangebote bietet den Gemeinden Bettingen und Riehen die Chance, sich am Betrieb der Schulen zu beteiligen und für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen. Mit der vor elf Jahren erfolgten Kommunalisierung der Kindergärten sind gute Erfahrungen gemacht worden. Die strategische Ausrichtung der Schulen bestimmt weiterhin der Kanton. Die Kommunalisierung der Primarschule gehört zum Projekt «Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden». Sie steht im Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung, die Mitte Juli 2006 in Kraft getreten ist und die Stellung der Gemeinden im Kanton stärkt.

- **Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, die Änderung des Schulgesetzes anzunehmen und JA zu stimmen.**

### **Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen»**

Die zur Abstimmung stehende formulierte Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)» will die Behandlungsdauer von Initiativen erheblich verkürzen: Über formulierte Initiativen soll neu grundsätzlich spätestens nach zwei Jahren, über unformulierte Initiativen spätestens nach drei Jahren nach Zustandekommen der Initiative abgestimmt werden. Das geltende Gesetz hingegen legt fest, dass der Grosse Rat spätestens nach sechs Jahren über eine Initiative zu beschliessen hat und dann innerhalb eines Jahres die Volksabstimmung stattfinden muss.

- **Der Grosse Rat hat beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten vorzulegen.**

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin



Dr. Eva Herzog

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss

Basel, den 10. Juli 2007

# Erläuterungen betreffend Änderung des Schulgesetzes

## Abstimmungsempfehlung

---

Mit der Änderung des Schulgesetzes wird vorgeschlagen, die Führung der Primarschule den Gemeinden zu übertragen. Dies bietet Bettingen und Riehen die Chance, sich an der Verantwortung der Schulen auf Gemeindegebiet zu beteiligen. Die lokalen Bedürfnisse können so besser aufgenommen werden. Ein Vorteil besteht auch in der organisatorischen Zusammenfassung der kommunalen Primarschulen mit den bereits seit 1996 kommunalen Kindergärten. Die strategische Ausrichtung der Schulen gibt weiterhin der Kanton vor.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen daher:

- **Stimmen Sie JA zur Änderung des Schulgesetzes.**

## Ausgangslage

---

Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt, die am 13. Juli 2006 in Kraft getreten ist, stärkt die Selbstbestimmung der Gemeinden. Im Rahmen des Projekts «Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden» (NOKE) wurde geprüft, welche Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden können. Regierungsrat und Grosse Rat schlagen vor, die Primarschule inkl. Tagesschule und Förderangebote den beiden Gemeinden Bettingen und Riehen zu übertragen. Anstatt Geld in Form von Steuererträgen an den Kanton zu überweisen, übernehmen und finanzieren die Gemeinden also neue Aufgaben. Im Hinblick auf diese Übernahme zusätzlicher Aufgaben wurde der Steuerschlüssel in der Ver-

gangenheit zeitlich befristet zu Gunsten des Kantons erhöht. Der Steueranteil des Kantons würde sich nach Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes im finanziellen Umfang der von den Gemeinden übernommenen Aufgaben reduzieren.

Falls die Stimmberechtigten die vorliegende Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule ablehnten, würde der kantonale Steueranteil nicht reduziert. Auf diese Weise würden die Kosten für die dann weiterhin vom Kanton getragene Primarschule kompensiert.

Seit 1996 sind die Kindergärten von Bettingen und Riehen kommunalisiert. Die Erfahrungen sind gut. Die aktuelle Vorlage betrifft nun die Primarschule. Die Primarschulbildung soll, wie dies schweizweit typisch ist, kommunalisiert, d.h. den Gemeinden übertragen werden. Die Kommunalisierung der Primarschule orientiert sich ausschliesslich am Nutzen für Kinder, Eltern und Schule. Der Lasten- und Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird in einem separaten Gesetz geregelt. Weder beim Kanton noch bei den Gemeinden entsteht durch die Kommunalisierung der Primarschule eine grössere finanzielle Belastung; die Kostenfolgen der Aufgabenverschiebung werden durch die Anpassung des Steuerschlüssels aufgefangen. Die Kommunalisierung der Primarschule soll auf das Schuljahr 2009/2010 in Kraft treten.

Der Grosse Rat stimmte den Änderungen des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

## Worum geht es?

---

- **Kommunale Schulen bleiben kantonale Schulen.**

Die Gemeinden sollen einen Teil der Verantwortung für die Primarschule übernehmen. Die kommunale Primarschule soll jedoch weiterhin nach kantonalen Grundsätzen und Standards geführt werden. Der Kanton erlässt Gesetze und Verordnungen; er bestimmt über Stundentafel, Lehrpläne und Lehrmittel und definiert die strate-

gische Entwicklung der Schulen. Die Kommunalisierung steht im Einklang mit der Harmonisierung des schweizerischen Bildungswesens und der Schaffung eines Bildungsraums Nordwestschweiz. Die Oberaufsicht über die Schulen wird weiterhin von den kantonalen Instanzen wahrgenommen. Die Unterstützungsdienste wie beispielsweise der Schulpsychologische Dienst, der Logopädische Dienst, die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste oder die Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen werden weiterhin kostenlos vom Kanton angeboten.

Die Primarschule soll zügig kommunalisiert werden. Eine weitere entscheidende Veränderung ist bereits abzusehen: Im Zuge der Harmonisierung im schweizerischen Bildungswesen und der Schaffung eines Bildungsraums Nordwestschweiz ist es sehr wahrscheinlich, dass die Primarschule auf sechs Jahre verlängert wird. Um die Primarschule nicht zu überlasten, sollen die Kommunalisierung und die Verlängerung der Primarschule nicht gleichzeitig durchgeführt werden.

- **Die Gemeinden sind verantwortlich für den Schulbetrieb und optimale Rahmenbedingungen.**

Die Aufgaben der Gemeinden sollen insbesondere in der Verantwortung für den Schulbetrieb und in der Gewährleistung von optimalen Rahmenbedingungen für den Schulunterricht liegen. Dazu gehören die Anstellung und Führung der Schulleitungen, Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und -pädagogen, des Verwaltungs- und Reinigungspersonals und der Hauswartungen. Die Gemeinden sind zudem für die Beschaffung der Lehrmittel zuständig, stellen die Schulräume bereit und sorgen für Infrastruktur und Unterhalt. Die Schulhäuser sollen vorläufig im Eigentum des Kantons bleiben; er vermietet sie den Gemeinden.

Die Gesamtkosten der kommunalisierten Primarschule werden auf jährlich rund 18,4 Millionen Franken geschätzt. Bettingen und Riehen einigten sich bereits auf eine gemeinsame Schulträgerschaft: Organisatorisch wird die Primarschule der Gemeinden an die Gemeindeverwaltung Riehen angegliedert.



Die Gemeinden sind schon heute zuständig für Familienförderung, Jugendarbeit, Tagesbetreuung, Spiel- und Sportplätze und die Kindergärten. Durch die Übernahme der Primarschule werden zusätzlich Synergien zugunsten einer umfassenden Jugendpolitik entstehen. Politik und Verwaltung können sich verstärkt in diesem Bereich engagieren.

- **Kommunale Schulen sind Schulen für alle.**

Mit der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes soll die Primarschule in die Verantwortung der Gemeinden übertragen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Primarschule eine Schule für alle ist. Die Gemeinden übernehmen folglich auch die Verantwortung für die spezielle Förderung und Sonderschulung (mit gesonderten Klassen und Gruppen und heilpädagogischer Unterstützung in den Regelklassen). Mit der Kommunalisierung rücken Kindergarten und Primarschule der Gemeinde näher zueinander. Dies erleichtert den Übertritt der Kinder vom (obligatorischen) Kindergarten in die Primarschule.

- **Die Lehrpersonen werden von den Gemeinden angestellt.**

Die Lehrpersonen und das übrige Personal der Primarschulen sollen neu von den Gemeinden angestellt werden. Rechte und Pflichten bleiben im Wesentlichen dieselben, die Gemeinden garantieren den Besitzstand bei der Entlohnung. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Mitglieder der Staatlichen Schulsynode. Die Lehrpersonen der Kindergärten werden wieder in die Synode aufgenommen; sie hatten 1996 im Rahmen der Kommunalisierung ihre Mitgliedschaft verloren. Der pädagogische Alltag in den Schulhäusern wird auch nach der Kommunalisierung von den Lehrpersonen und ihren Schulhausleitungen geprägt, nicht durch die Gemeindeverwaltung. Die kommunalen Schulhäuser entwickeln sich zu teilautonom geleiteten Schulen. Das heutige Primarschulrektorat der Schulen von Riehen und Bettingen und die Leitung des Kindergartenwesens werden zur gemeinsamen «Leitung der Schulen von Bettingen und Riehen» zusammengefasst.

## Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

---

Die Gegnerinnen und Gegner der Änderung des Schulgesetzes führen auf ihrem Referendumsbogen folgende Gründe für ihre Ablehnung an:

- Sie seien für einen Bildungsraum, lehnten jedoch eine Bildungsinsel Bettingen/Riehen ab.
- Die Entwicklung der Schule solle weiterhin in Richtung Harmonisierung gehen.
- Es solle eine einheitliche Schule beibehalten werden.
- Mit der Schule solle kein politischer Kuhhandel betrieben werden.
- Mit der Rückweisung der Änderung des Schulgesetzes sollen Mehraufwand und Mehrkosten verhindert werden.
- Mit der Ablehnung der Schulgesetzänderung sollen administrative Doppelspurigkeiten vermieden werden.

## Stellungnahme zu den Einwänden

---

- **Die strategische Ausrichtung der Schulen wird weiterhin durch den Kanton bestimmt.**

Die pädagogischen Grundsätze und Standards sind im ganzen Kanton gleich. Es gibt keine Bildungsinsel Bettingen/Riehen. Es ist schweizweit üblich, dass die Gemeinden sich an der Verantwortung für die Volksschulen beteiligen. Die Kommunalisierung behindert die regionale und nationale Harmonisierung nicht, da die strategische Führung der Schulen weiterhin durch kantonale Vorgaben geregelt wird.

- **Der Lasten- und Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ist unabhängig von der Schulgesetzänderung geregelt.**

Der Lasten- und Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde unabhängig von der Kommunalisierung der Primarschule in einem neuen Gesetz geregelt. Er funktioniert mit oder ohne Kommunalisierung der Primarschule. Von Kuhhandel kann keine Rede sein.

- **Die Aufgabenteilung bei der Kommunalisierung der Primarschule ist klar festgelegt.**

Die Kommunalisierung schafft eine einfache Arbeitsteilung und klare Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden: Gesetzliche Regelungen und Schulentwicklung werden zentral geregelt, die Verantwortung für den Schulalltag wird dezentralisiert. Diese Regelung ist effizient und spart Ressourcen, es gibt keine Doppelpurigkeiten.

# Erläuterungen zur Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen»

## Keine Abstimmungsempfehlung

---

Der Grosse Rat hat beschlossen, die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)» sofort und ohne Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosse Rat gemäss Gesetz betreffend Initiative und Referendum keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

## Ausgangslage

---

Das geltende Gesetz über Initiative und Referendum legt fest, dass spätestens fünf Jahre nach dem Zustandekommen einer Initiative der Regierungsrat und der Grosse Rat deren Behandlung abgeschlossen haben müssen. Entscheidet der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative ein, so verlängert sich diese Maximalfrist um ein Jahr. Danach besteht wiederum eine Frist von einem Jahr, innert welcher der Regierungsrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren durchzuführen hat.

Seit 1996 kamen 18 kantonale Initiativen zur Abstimmung. Hätten bereits die Fristen gegolten, welche die nun zur Abstimmung stehende Initiative fordert, wären diese Fristen in sechs Fällen eingehalten worden. Bei den fünf Initiativen, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde, wären die neuen Fristen nicht einzuhalten gewesen.

## Was will die Initiative?

---

Die formulierte Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)» will die Behandlungsdauer von formulierten und unformulierten Initiativen erheblich verkürzen (Initiativtext s. S. 23f). Formulierte Initiativen enthalten bereits einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext; unformulierte Initiativen hingegen umschreiben lediglich Inhalt und Zweck des Begehrens, ohne bereits den genauen Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext aufzuführen.

Die Initiative fordert, dass formulierte Initiativen neu innert 18 Monaten, oder, falls ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, innert zwei Jahren nach Zustandekommen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Über unformulierte Initiativen soll, wenn sie der Grosse Rat ablehnt, neu nach spätestens 18 Monaten nach Zustandekommen abgestimmt werden. Geht der Grosse Rat jedoch auf die unformulierte Initiative ein und formuliert sie aus, so sollen die Stimmberechtigten neu nach spätestens drei Jahren nach Zustandekommen der Initiative über die Vorlage abstimmen können.

Die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen» sieht zudem vor, dass bei besonders komplexen Initiativbegehren die Fristen mit Zustimmung des Initiativkomitees verlängert werden können. Eine zeitliche Beschränkung einer solchen Verlängerung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

## Argumente für die Initiative

---

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat wurden für die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen» folgende Argumente angeführt:

- Das Initiativrecht sei eines der wichtigsten demokratischen Instrumente des Volkes, das seine Mitsprache garantiere. Die Stimmberechtigten fühlten sich bei einer zügigen Behandlung ihrer Initiativbegehren von Behörden, Politikerinnen und Politikern ernst genommen.

- Initiativen machten die Öffentlichkeit auf Probleme und Begehren aufmerksam, die in der Regel aktuell sind. Deshalb sollten sie zur Abstimmung gelangen, so lange die Aktualität noch bestehe. Nach geltendem Recht sei dies aber nicht gewährleistet. Mit Annahme der vorliegenden Initiative würde dieser Umstand verbessert.
- Der Kanton Basel-Landschaft habe für Initiativen kurze Fristen eingeführt. Basel-Stadt solle sich aufgrund der engen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung mit dem Nachbarkanton an diesen Fristen orientieren. Würden in Basel-Stadt und Basel-Landschaft zudem gleich lautende Initiativen eingereicht, könnten sie gleichzeitig behandelt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Bei kurzen Fristen könnten die Behörden und das Parlament weniger abstimmungspolitisch kalkulieren.

## Argumente gegen die Initiative

---

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat wurden gegen die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen» folgende Argumente angeführt:

- Bei den Initiativbegehren solle nicht nur die Dauer massgeblich sein, in der sie behandelt würden. Damit ein gutes politisches und rechtliches Ergebnis erzielt werde, müsse auch genug Zeit für die Behörden und das Parlament zur Verfügung stehen, um die Initiativen sorgfältig zu prüfen.
- Das Parlament und die Behörden würden durch die kurzen Fristen zur Behandlung der Initiativen unter Druck gesetzt. Sie könnten die Initiativen nicht mehr in der notwendigen Tiefe behandeln.

Durch die kurzen Fristen wird es Grosseem Rat und Regierungsrat erschwert, unformulierte Initiativen in eine Form zu bringen, dass sie umgesetzt werden können (Ausarbeitung eines [formulierten] Gesetzesentwurfes oder eines Gegenvorschlages). Damit besteht die Gefahr von politischen Schnellschüssen, indem aus einer kurzfristig anhaltenden Stimmungslage heraus Vorlagen vors Volk gebracht werden müssen, die keineswegs ausgereift sind. Für eine politisch austarierte und auf lange Frist angelegte Gesetzgebungsarbeit ist ein gewisser Aufwand notwendig, so dass die Fristen der Initiative tendenziell zu kurz sind.

# Grossratsbeschlüsse

## Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Schulgesetzes

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1448.01 vom 19. Dezember 2006 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 06.1448.02 vom 23. April 2007, beschliesst:

### **I. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:**

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.

§ 2 Ziff. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen

§ 2 erhält den folgenden neuen Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.

In § 3 wird das Wort «Aufsicht» durch «Oberaufsicht» ersetzt und vor dem Wort «Erziehungsbehörden» das Wort «kantonal» eingefügt.

Titel A. vor § 4 erhält folgende neue Fassung:

A. Der Kindergarten

In den §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 4, 56 Abs. 2 und 74 Abs. 4 wird das Wort «Landgemeinden» durch «Gemeinden Bettingen und Riehen» ersetzt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.



Es wird der folgende neue § 4a eingefügt:

§ 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 5 wird das Wort «Stadtteile» durch «Kantonsteile» ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird der Satzteil «Rahmenplan für Bildung und Erziehung» durch das Wort «Lehrplan» ersetzt.

In § 9 wird «staatlichen Kindergärten» durch «Kindergärten der Stadt Basel » ersetzt.

In § 10 wird das Wort «Gemeindebehörden» durch «Gemeinden Bettingen und Riehen » ersetzt.

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 11 Abs. 1 wird der Satzteil «auf dem Gebiet der Stadt Basel» aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 12 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16 erhält die folgende neue Fassung:

§ 16. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.

<sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.

Es wird der folgende neue § 16a eingefügt:

§ 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 19 Abs. 4 wird «Kindergärten Basel-Stadt» durch «Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel» ersetzt.

§ 23 erhält samt Titel die folgende neue Fassung:

D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)

§ 23. Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.

<sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.

In § 56 Abs. 2 wird «Basel-Stadt» durch «der Stadt Basel» ersetzt.

In § 61 Abs. 1 wird der Satzteil «durch die Inspektion ihrer Schule» aufgehoben.

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

§ 61 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

§ 62 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.

In § 64 Abs. 1 wird der Satzteil «des Kantons Basel-Stadt» aufgehoben und vor dem Wort «Beiträge» das Wort «staatlichen» eingefügt.

Der Titel vor § 67a erhält die folgende neue Fassung:

Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen

In § 67a wird der Satzteil «Jeder einzelnen Schule» durch «Den vom Kanton geführten Schulen» ersetzt.

§ 69 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bettingen und Riehen für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.

In § 74 Abs. 4 wird nach dem Wort «Kindergärten» der Satzteil «und Primarschulen» eingefügt.

§ 79 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Universität, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

In § 79 Abs. 4 wird der Satzteil «und Mitglieder der Kuratel der Universität» durch «oder vergleichbarer Gemeindebehörden» ersetzt.

In § 80 Abs. 1 wird vor dem Wort «Schule» der Satzteil «vom Kanton geführten » eingefügt.

§ 80 erhält den folgenden neuen Abs. 4:

<sup>4</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81–87 sind nicht anwendbar.

In § 88 Abs. 1 wird vor «Schulen» der Satzteil «vom Kanton geführten» eingefügt.

§ 88 Abs. 3 wird aufgehoben.

In § 88 Abs. 7 wird der Satzteil «gemäss Personalgesetz» aufgehoben.

§ 88 erhält den folgenden neuen Abs. 8:

<sup>8</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.

§ 90 wird aufgehoben.

§ 92 Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94–100 sowie 110–112 sind nicht anwendbar.

In § 93 Abs. 2 wird nach dem Wort «Inspektion» der Satzteil «oder der zuständigen kommunalen Behörde» eingefügt.

In § 93 Abs. 3 wird vor dem Wort «Schule» der Satzteil «vom Kanton geführten» eingefügt.

In § 117 Abs. 1 wird nach dem Wort «Schulen» der Satzteil «oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde» eingefügt.

In § 118 Abs. 3 wird vor dem Wort «Konferenzen» der Satzteil «oder der zuständigen kommunalen Behörde» eingefügt.

In § 121 wird nach dem Wort «Inspektionen» der Satzteil «oder der zuständigen kommunalen Behörde» eingefügt.

§ 132 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.

§ 136 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

In § 137 Abs. 1 wird nach dem Wort «werden» der Satzteil «für die vom Kanton geführten Schulen» eingefügt.

In § 144 Satz 1 werden das Wort «Staat» durch «Kanton» ersetzt und nach dem Wort «betreibt» der Satzteil «für die von ihm geführten Schulen» eingefügt.

§ 144 erhält den folgenden neuen Satz 3: Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für eine Schulzahnpflege.

§ 147b Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 3:

Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.

§ 149 Abs. 3 wird aufgehoben.

## **II. Übergangsbestimmung**

Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht.

## **III. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 6. Juni 2007 oder die Änderung vom 6. Juni 2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig werden, fällt auch diese Änderung dahin.

Basel, den 6. Juni 2007

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Dr. Brigitta Gerber

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

## **Zustimmung des Grossen Rates**

Der Grosse Rat stimmte diesem Beschluss mit grossem Mehr gegen 17 Stimmen zu.

## **Referendum**

Gegen diesen Entscheid des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2580 gültigen Unterschriften zustande.

## Grossratsbeschluss betreffend Volksinitiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)» wird gemäss § 18 lit. a. IRG sofort den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Basel, den 6. Juni 2007

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Die Präsidentin: Dr. Brigitta Gerber  
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### Zustimmung des Grossen Rates

Der Grosse Rat stimmte diesem Beschluss mit grossem Mehr gegen 18 Stimmen zu.

# Initiativtext

## Text der Initiative «Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)»

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

### **Antrag des Regierungsrates**

§ 13. Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

### **Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission**

§ 19. Im Falle der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission haben diese innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich zur Initiative zu berichten. Ihren Bericht zu einer unformulierten Initiative können sie mit einem von ihnen ausgearbeiteten Entwurf versehen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Sechsmontatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und er behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt.

### **Annahme einer unformulierten Vorlage in der Volksabstimmung**

§ 22. [unverändert]

<sup>2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann entweder den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen. Diese haben innert einem Jahr schriftlich zu berichten.

<sup>4</sup> [unverändert]

### **Fristen**

§ 24a. Formulierten Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate.

<sup>2</sup> Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, die Initiative auszuformulieren, so ist die vom Grossen Rat auszuarbeitende Vorlage den Stimmberechtigten innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen.

<sup>3</sup> Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative stehen die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

### **Wahrung der Fristen**

§ 25. Der Regierungsrat und der Grosse Rat treffen geeignete Massnahmen zur Wahrung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Ergeht innert der vom Gesetz bestimmten Fristen für die Durchführung der Volksabstimmung kein definitiver Beschluss des Grossen Rates über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

<sup>3</sup> [aufgehoben]

<sup>4</sup> [aufgehoben]

### **Verfahren bei mehreren Initiativen zum gleichen Gegenstand**

§ 26. [unverändert]

<sup>2</sup> Die übrigen Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung laufen in diesem Fall jeweils frühestens ein Jahr nach der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative ab. Beschliesst der Grosse Rat, einer formulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr.

<sup>3</sup> [unverändert]

### **Festlegung des Termins**

§ 27. [unverändert]

<sup>2</sup> [aufgehoben]



# Stimmabgabe

## Briefliche und persönliche Stimmabgabe

---

### **Briefliche Stimmabgabe**

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 22. September 2007, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

### **Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

---

### ⌘ Rathaus, Eingang am Marktplatz 9

Donnerstag, 20. September 2007, von 16.00–20.00 Uhr

Freitag, 21. September 2007, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 22. September 2007, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2007, von 08.00–12.00 Uhr

### ⌘ Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof

Freitag, 21. September 2007, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 22. September 2007, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2007, von 08.00–12.00 Uhr

### ⌘ Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 21. September 2007, von 16.00–19.00 Uhr

Samstag, 22. September 2007, von 12.00–17.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2007, von 10.00–12.00 Uhr

## Riehen

---

### ♿ Gemeindehaus

Samstag, 22. September 2007, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2007, von 10.00–12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag 12.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

## Bettingen

---

### ♿ Gemeindehaus

Donnerstag, 20. September 2007, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 21. September 2007, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 22. September 2007, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2007, von 11.30–12.00 Uhr

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 21. September 2007, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Petersgasse 11, Telefon 061 267 70 49,  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.